

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Naturschutzgesetz (NSchG). Änderung

**Teilnehmerangaben:**

GRÜNE Kanton Bern  
Monbijoustrasse 61  
3007 Bern

**Kontaktangaben:**

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Münsterplatz 3a  
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: [politischegeschaefte.weu@be.ch](mailto:politischegeschaefte.weu@be.ch)

Telefon: +41 31 633 48 44

**Teilnehmeridentifikation:**

154400

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>1. Die Teilrevision beruht auf einer Analyse der Ausgangslage ausschliesslich in rechtlicher Hinsicht. Davon ausgehend erachten die GRÜNEN Kanton Bern die Revisionsvorschläge plausibel hergeleitet, sachlich begründet und grundsätzlich unterstützungswürdig. Sehr positiv bewertet und unterstützt werden namentlich folgende Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Neue Bestimmungen und Erläuterungen im Vortrag zur Stärkung der Ökologischen Infrastruktur in Art. 1 a1 (ganz im Sinne der im Vortrag nicht erwähnten Motion 141-2021 von Wattenwyl u.a.)</li> <li>o Neue Bestimmungen und Erläuterungen im Vortrag zum ökologischen Ausgleich, in Art. 1 a2 (insbesondere auch in intensiv genutzten Gebieten)</li> <li>o Verankerung des Sachplans Biodiversität in Art. 4a</li> <li>o Aufnahme des Begriffs Aufwertungsmassnahmen bzw. Aufwertung in verschiedenen Artikeln</li> <li>o Erwähnung der für Schutzgebiete benötigten ausreichenden Pufferzonen in Art. 19 und 20</li> <li>o Stärkung der Naturschutzaufsicht durch Kompetenz zu Ordnungsbussen in Art. 17 (gemäss überwiesenem Vorstoss 149-2021 Kohler u.a.)</li> <li>o Verankerung der Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden in Art. 21 Abs. 2a auf eigenen Grundstücken und bei eigenen Bauvorhaben:</li> <li>o Einführung von Kantonsbeiträgen an Gemeinden für die Erarbeitung fachlich fundierter Inventare in Art. 52</li> </ul> <p>2. ABER: Es fehlt im Vortrag eine Darlegung der Ausgangslage in materieller Hinsicht (dies gilt umso mehr, als das NSchG laut Vortrag im wesentlichen noch der Erstfassung von 1992 entspricht):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) betr. Situation und Entwicklung in den letzten drei Jahrzehnten der mit dem Gesetz zu schützenden Naturwerte (vgl. Zweckartikel des NSchG, geht weit über die eigentlichen Schutzgebiete hinaus!) sowie betr. sich daraus ergebendem Handlungsbedarf</li> <li>b) betr. personelle und finanzielle Ressourcen des Kantons (und der Gemeinden) zur Aufgabenerfüllung inkl. Beurteilung, ob das vom Regierungsrat in Antworten auf Interpellationen aus dem Grossen Rat festgestellte Vollzugsdefizit weiter besteht. (Zur Erläuterung: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Im Unterschied zur Bundesebene, zu anderen Kantonen und zur Situation in einzelnen Gemeinden ist (z.B. auf der Website des Kantons) keine Übersicht über den Zustand der Biodiversität im Kanton Bern vorhanden.</li> <li>b) In den Antworten auf Interpellationen aus dem Grossen Rat hat der Regierungsrat ein grosses Vollzugsdefizit anerkannt, als wesentlichen Grund dafür «ungenügende finanzielle Ressourcen» genannt und den eigentlichen Finanzbedarf abgeschätzt (ein Mehrfaches der effektiv für den Naturschutz im Kanton Bern eingesetzten Mittel!) vgl. Interpellation 151-2020 Stocker u.a.) / Um das «primär ressourcenbedingte Vollzugsdefizit» zu beseitigen, wäre «mindestens» eine «Verdopplung der Mittel» nötig, um den gesetzlichen Auftrag zufriedenstellend umsetzen zu können (vgl. Interpellation 206-2018 Vanoni u.a.)</li> </ul> </li> </ul> <p>3. Verschiedene überwiesene Vorstösse des Grossen Rates zum Aufgabenbereich des NSchG werden im Vortrag nicht erwähnt; für die Umsetzung evtl. nötige Gesetzesänderungen kommen folglich in der Teilrevision nicht vor, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekämpfung von Neophyten (vgl. Motion 247-2019 Tom Gerber u.a.): Zur</li> </ul>	

## Naturschutzgesetz (NSchG). Änderung

Auszug der Stellungnahme vom 19. September 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Umsetzung der (gegen den Antrag des Regierungsrates) beschlossenen Motion wurde von der Wyss Academy ein Masterplan erarbeitet. In der Stellungnahme zur Motion 241-202 (Bekämpfung der Asiatischen Hornisse) hat der Regierungsrat angekündigt, im Finanzplanungsprozess 2024 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für eine Berner Fachstelle zu entscheiden.</p> <p>- Verbesserungen im Biotopschutz (vgl. Motion 139-2021 Vanoni u.a.): Die überwiesenen Ziffern 1 und 3 verlangen Verbesserungen für die «Umsetzung des Schutzes der Biotope von nationaler Bedeutung zur Erhaltung der Biodiversität im Kanton Bern» und die Sicherstellung der «erforderlichen Pflege der Biotope von nationaler Bedeutung durch das Abrufen grösstmöglicher Bundesbeiträge». Auch wenn die Motion im Titel auch den Moorschutz erwähnt, im zweiten Teil der Begründung darlegt und in Ziffer 4 auch explizit eine Massnahme dafür anspricht, ist sie breiter angelegt: für alle Arten von Biotopen von nationaler Bedeutung – und Ziffer 3 wird ein Stück weit in der Teilrevision aufgenommen, ohne dass darauf Bezug genommen wird.</p> <p>4. In einer Planungserklärung zu den Regierungsrichtlinien 2023- 2026 hat der Grosse Rat u.a. verlangt: "Der Kanton verstärkt seine Bemühungen, der Biodiversitäts(...)krise aktiv zu begegnen; er orientiert sich dabei am Nachhaltigkeits- und Verursacherprinzip gemäss Art. 31 der Kantonsverfassung und ergreift Massnahmen in möglichst allen Bereichen staatlichen Handelns (Querschnittsaufgabe)». Es wird im Vortrag im Kapitel 7 «Verhältnis zu den Richtlinien zur Regierungspolitik ...» kein Bezug darauf genommen und folglich auch nirgends dargelegt, ob und inwiefern die Teilrevision dem Auftrag zur Verstärkung des Engagements für die Biodiversität ausreichend Folge leistet.</p> <p>5. Im Vortrag wird verschiedentlich auf eine Planungserklärung (PE) des Grossen Rats zum Bericht «Biodiversität im Siedlungsraum und Versiegelung» (Bericht zum Postulat Aebi u.a.) hingewiesen und festgestellt, dass dieser PE mit der vorgeschlagenen Förderung von Biodiversitätsflächenplanungen der Gemeinden durch den Kanton und den vorgeschlagenen Bestimmungen in Art. 21 Abs. 2a Folge geleistet wird. Es ist nicht ersichtlich bzw. von den künftig bereitgestellten Mitteln abhängig, in welchem Ausmass die in der PE generell (also nicht bloss für die erwähnten Planungen) geforderten «Staatsbeiträge für freiwillige Massnahmen für die Biodiversität im Siedlungsbereich» geleistet werden bzw. ob den (vorstehend, unter 4. und 5. erwähnten) Aufträgen des Grossen Rats zur Verstärkung des Engagements für die Biodiversität generell und insbesondere im Siedlungsgebiet effektiv Folge geleistet wird. Kommt dazu, dass in einer im Vortrag nicht erwähnten weiteren Planungserklärung zum gleichen Bericht der Grosse Rat den Regierungsrat auch aufgefordert hat, «notwendige finanzielle Mittel in die Aufgaben- und Finanzplanung aufzunehmen.»</p> <p>6. Fazit: Bei aller Zustimmung zur vorgeschlagenen Teilrevision, die im Sinne eines Minimalvorschlages unterstützt wird, werden zusätzliche Massnahmen (insbesondere im Bereich Moorschutz und Neophytenbekämpfung) weiterhin als nötig erachtet. Und aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen zum Handlungsbedarf im Kanton sowie zu seinen finanziellen und personellen Ressourcen wird dringend eine Aufstockung der Budgetmittel und der Stellen in der Abteilung Naturförderung gefordert.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 1 Buchstabe a1	Wird sehr unterstützt.	Siehe allgemeine Bemerkungen.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 1 Buchstabe a2	Wird sehr unterstützt.	siehe: allgemeine Bemerkungen
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 4a	Wird sehr unterstützt, insbesondere auch in intensiv genutzten Gebieten.	Siehe: allgemeine Bemerkungen.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 17	Stärkung der Naturschutzaufsicht durch Kompetenzerteilung für Ordnungsbussen wird sehr unterstützt.	Siehe: allgemeine Bemerkungen und Motion 149-2021 Kohler u.a.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 17	Zur Abschaffung der freiwilligen Naturschutzaufseher/innen noch keine Stellungnahme.	Aus dem Vortrag geht nicht hervor, in welchem Ausmass diese aktuell Aufgaben wahrnehmen und ob durch ihre Abschaffung eine Aufgabenverlagerung zu den professionellen Aufseher/innen erfolgt – mit entsprechendem Zusatzaufwand und Personalbedarf. Es wird deshalb eine Ergänzung im Vortrag verlangen, damit die Änderung und ihre Folgen beurteilt werden kann.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 19	Bestimmungen zu den Pufferzonen in Art. 19 und 20 werden sehr unterstützt.	Siehe: allgemeine Bemerkungen
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 20	Bestimmungen zu den Pufferzonen in Art. 19 und 20 werden sehr unterstützt.	Siehe: allgemeine Bemerkungen
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 21	Verankerung der Vorbildfunktion des Kantons und der Gemeinden insbesondere auf eigenen Grundstücken und bei eigenen Bauvorhaben wird sehr unterstützt.	Siehe: allgemeine Bemerkungen
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 41	Zur Verschiebung der Ausnahmegewilligung von den Regierungsstatthalterämtern zu den Gemeinden: Zustimmung mit Vorbehalt.	Wegen der grösseren persönlichen Nähe der Bewilligungsbehörden in den Gemeinden und den Gesuchstellenden besteht die Gefahr, dass Ausnahmegewilligungen zu grosszügig erteilt werden.
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 52	Einführung von Kantonsbeiträgen an Gemeinden für die Erarbeitung fachlich fundierter Inventare wird sehr unterstützt.	Siehe: allgemeine Bemerkungen
Naturschutzgesetz, Änderung	Artikel 53	Art. 53, Abs. 4: Die geltende Formulierung beibehalten: Die benötigten Mittel für die Ausrichtung von Abgeltungen und Entschädigungen werden alljährlich in den Vorschlag der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion aufgenommen.	Die vorgeschlagene Änderung brächte unseres Erachtens eine Abschwächung der gesetzlichen Verpflichtung, die nötigen Mittel für die Wahrnehmung gesetzlicher Naturschutz-Aufgaben auch wirklich im vollen Umfang bereitzustellen. Die GRÜNEN Kanton Bern lehnen eine solche Abschwächung ab.

**Naturschutzgesetz (NSchG). Änderung**  
Auszug der Stellungnahme vom 19. September 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	2. Ausgangslage	Ergänzung im Sinne der Bemerkung 2 in den "Allgemeinen Bemerkungen": Ausgangslage in materieller Hinsicht darlegen (Zustand der Biodiversität im Kanton Bern, Handlungsbedarf, vorhandene finanzielle und personelle Ressourcen, Beurteilung des Vollzugsdefizits)	Siehe: allgemeine Bemerkungen, 2.
Vortrag	2. Ausgangslage	Ergänzung bzw. Klärung, wann andere hängige Vorstösse / Planungs erklärungen des Grossen Rats umgesetzt werden sollen, falls die vorliegende Teilrevision nicht noch entsprechend ergänzt wird: spätere Teilrevision/en? andere Schritte?	Siehe: allgemeine Bemerkungen, 3. ff.
Vortrag	7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	Ergänzung mit Hinweis auf Planungs erklärungen des Grossen Rates zu den Richtlinien für die Regierungspolitik 2023 – 2026 für Verstärkung der Massnahmen gegen die Biodiversitätskrise	Siehe: allgemeine Bemerkungen, 4.
Vortrag	8. Finanzielle Auswirkungen	Streichung der Aussagen, wonach mit den (dank der Teilrevision) zusätzlich generierbaren Bundesbeiträgen das Kantonsbudget (um bis zu 0,5 Mio. CHF jährlich) entlastet werden soll.	Angesichts der chronischen Unterfinanzierung des Naturschutzes im Kanton Bern sollen die zusätzlichen Bundesbeiträge zu einer Erhöhung des Budgets bzw. der finanziellen und/oder personellen Ressourcen der Naturförderung beitragen.
Vortrag	8. Finanzielle Auswirkungen	Ergänzung der Angaben durch eine Information über das Gesamtbudget bzw. den Personalbestand des Amts für Naturförderung	Nur so können die bezifferten Auswirkungen richtig eingeordnet und beurteilt werden.
Vortrag	9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	Ergänzung der Angaben durch eine Information über das Gesamtbudget bzw. den Personalbestand des Amts für Naturförderung	Nur so können die bezifferten Veränderungen im Personalbestand richtig eingeordnet und beurteilt werden.
Vortrag	11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	Ergänzung der Angaben über die Beiträge an die Landwirtschaft mit einem Vergleich, wie hoch die Ansätze für bestimmte vereinbarte Leistungen im Kanton Bern im Vergleich mit andern Kantonen sind.	Der verhältnismässig hohe Betrag, der aus Naturschutzgeldern an die Landwirtschaft fliesst, lässt die Frage aufkommen, ob der Kanton Bern die grundsätzlich berechtigten Abgeltungen mit höheren Ansätzen als andere Kantone leistet.